



Allgemeine Vertragsbedingungen zur Aufenthaltsvereinbarung

(Heimordnung)

Alters- & Pflegeheim Tabor
Felsenkeller
8636 Wald
055 256 30 00

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 3
1. Leistungen des Heimes	Seite 4
1.1 In der Hoteltaxe enthaltene Leistungen	
1.2 Pflege- und Betreuungstaxe	
1.3 Sonderleistungen	
1.4 Feriengäste	
2. Leistungen der Bewohnerin / des Bewohners	Seite 6
2.1 Heimrechnung	
2.2 Verantwortung im Zusammenleben	
2.3 Versicherungen	
3. Taxtabelle und Taxanpassungen	Seite 7
4. Zimmerwechsel und Vertragsänderungen	Seite 7
5. Vertragsauflösung	Seite 7
6. Datenschutz, Verbindlichkeit und Beschwerdeweg	Seite 8

Vorwort

Das Alters- und Pflegeheim TABOR in Wald ZH gehört zur Kurt di Gallo - Gruppe. Es ist offen für Bewohnerinnen und Bewohner aller Konfessionen und bietet Zimmer im Alters- und Pflegebereich und auch für jüngere Personen mit einem für sie erforderlichen geschützten Umfeld.

Die Familie Kurt di Gallo betreibt seit 40 Jahren die Sonnhalde in Grüningen. Inzwischen sind weitere Heime in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Zürich und Tessin sowie die psychotherapeutische Klinik Landhaus in Aadorf dazugekommen. Die Gruppe bietet rund 1000 Bewohner- und ebenso viele Arbeitsplätze an.

Durch vielseitige Angebote der Aktivierungstherapie, Vorträge, Feste, Ausflüge und Bibelstunden usw. wird das Leben unserer Bewohnerinnen und Bewohner abwechslungsreich gestaltet.

Die Cafeteria ist Treffpunkt für Begegnungen mit Angehörigen, Freunden und der Bevölkerung.

Die hausinternen Gottesdienste, Andachten und die Seelsorge durch unseren Heimpfarrer sind Angebote, die allen offen stehen. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig.

Ziel unserer Hausgemeinschaft ist es, durch gegenseitige Achtung, Wertschätzung, Rücksichtnahme und gelebte Toleranz eine Atmosphäre anzubieten, die den Bewohnerinnen und Bewohnern den Aufenthalt möglichst angenehm gestaltet und unser Haus zum Zuhause macht.

1. Leistungen des Heimes

1.1 In der Hoteltaxe enthaltene Leistungen

Wohnen

- In der Alters- und Pflegeabteilung
- In der geschützten Abteilung
- Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Die Zuteilung geschieht jedoch in Absprache beim Vertragsbeginn.
- Die Zimmereinrichtung stellt das Heim zur Verfügung. Individuelle Wünsche werden aber nach Möglichkeit gerne berücksichtigt.
- Es stehen im Zimmer integrierte - oder Etagennasszellen zur Verfügung.
- Zu Ihrer Sicherheit sind im Heim eine Notruf- und Brandmeldeanlage eingerichtet.
- Die Unterhaltskosten der Gebäude, Aussenanlagen und der hauseigenen Installationen sind inbegriffen.
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Abfallgebühr (ausgenommen sind Sperrgut und Entsorgung nach Räumungen).

Dienstleistungen

- Sicherheit rund um die Uhr durch ständige Präsenz des Betreuungspersonals.
- Bettwäsche, Frottierwäsche, Handtücher und Servietten inklusive Waschen und Bügeln.
- Maschinenwaschen und Bügeln der persönlichen Wäsche.
- Flickarbeiten an Kleidern bis zu einem Zeitaufwand von 15 Minuten.
- Zimmerreinigung gemäss Reinigungsplan mindestens alle 14 Tage. Zusätzliche Reinigungen nach Bedarf.
- Reinigungsmaterial, Waschmittel und Haushaltartikel.
- Kleinere Hilfeleistungen durch das Sekretariat.
- Teilnahme an Aktivitäten im Atelier, nach Angebot auf den Etagen, nach Möglichkeit an Ausflügen und weiteren gemeinsamen Anlässen.
- Mitwirkungsmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner bei der Alltagsgestaltung.

Essen und Trinken

- Drei Mahlzeiten täglich inklusive alkoholfreien Getränken.
- Tee und Obst zwischen den Mahlzeiten

1.2 Pflege- und Betreuungstaxe

Die Pflege- und Betreuungszuschläge werden nach BESA (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) **ab 1.1.2010 nach RAI/RUG** ermittelt und verrechnet. Das System BESA RAI/RUG ist von den Krankenversicherern anerkannt. Die beanspruchten Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden nach BESA wie auch nach RAI/RUG detailliert erfasst und mit Punkten bewertet.

Der Grad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird von der Pflege und zusammen mit dem Arzt bestimmt. Eine Neufestsetzung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Beim Heimeintritt werden die Pflege- und Betreuungszuschläge innerhalb der ersten 30 Tage ermittelt und rückwirkend ab Eintritt im Heim verrechnet.

Eine Neufestsetzung der BESA-/RAI/RUG Einstufung gilt weder als Vertragsänderung noch als Taxanpassung. Die jeweils gültige Taxtabelle ist Bestandteil des Vertrages.

Unser Hausarzt ist med. pract. Theo Dollenmeier. Sie haben jedoch die Möglichkeit der freien Arztwahl. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen auch einen Psychiater zur Verfügung. Die Kosten der Ärzte gehen im Normalfall zu Lasten Ihrer Krankenkasse.

1.3 Sonderleistungen

- Arzneimittel, Pflegeverbrauchsmaterial und Verbandsmaterial werden gemäss jeweils aktuellen Tariflisten oder nach Aufwand verrechnet.
- Gehhilfen können Sie im Heim mieten oder kaufen.
- Besondere Kost (Diät) kann nur auf ärztliche Verordnung und gegen einen entsprechenden Zuschlag verabreicht werden.
- Für den Zimmerservice aus Komfortgründen wird pro Mahlzeit ein Zuschlag erhoben.
- Telefon und Internet für externen Gebrauch: Die Miete für die Amtsleitung, den Apparat, allfällige Zusatzapparate und die Gesprächskosten werden verrechnet.
- Beim Heimeintritt werden die Wäschenamen und das Annähen verrechnet.
- Beim Austritt und im Todesfall wird eine Nachtaxe und allfällige Entsorgungskosten für Material verrechnet.
- Zusätzliche Personalleistungen, die weder in der Hoteltaxe noch in der Pflege- und Betreuungstaxen enthalten sind (wie z.B. externe Begleitung, Zimmerräumung, Flickarbeiten an Kleidern, erhöhter Betreuungsaufwand) können zum jeweils gültigen Stundenansatz verrechnet werden (in der geschützten Abteilung sind sie zum Teil in der Hoteltaxe enthalten).
- Kosten für Renovationsarbeiten aufgrund von Abnutzung oder Beschädigung, die über das übliche Mass hinausgehen, müssen von Ihnen beglichen werden. Die Regelungen des Obligationenrechts gelten hier sinngemäss.
- Dienstleistungen von Cafeteria, Coiffeuse, Pedicure, Podologie, chemische Reinigungen von Kleidern können direkt bezahlt oder durch das Heim verrechnet werden.
- Die Radio- und Fernsehkonzession für privat verwendete Geräte ist nicht in der Hoteltaxe enthalten.

- Das Erfüllen von individuellen Wünschen macht uns grosse Freude. Leider ist es nicht immer möglich.

1.4 Feriengäste

Feriengäste, die länger als 30 Tage im Heim verweilen, unterliegen ohne anderweitige schriftliche Abmachung ab dem 31. Tag dem Heimbewohnerstatus. Sie unterstehen somit auch der einmonatigen Kündigungsfrist.

2. Leistungen der Bewohnerin / des Bewohners

2.1 Heimrechnung

- Die Heimrechnung setzt sich zusammen aus Hoteltaxe, Pflege- und Betreuungstaxen und Kosten für Sonderleistungen. Auf der Rechnung sind die Kosten in Grundleistungen, krankenkassenpflichtige Leistungen und Nebenleistungen aufgeschlüsselt.
- Zur Bezahlung der Heimrechnung stellen Sie in der Regel für Ihre Bank eine Belastungsermächtigung für das Lastschriftverfahren aus. Damit wird der verrechnete Betrag automatisch dem Heim gutgeschrieben.
- Wenn Ihnen mit der Heimrechnung Medikamente und Pflegematerial verrechnet werden, oder wenn Sie mit BESA resp. RAI/RUG eingestuft sind, können Sie die dafür abgegebene Zusammenstellung an Ihre Krankenkasse zur Rückzahlung des berechtigten Anteils weiterleiten.
- Beim Heimeintritt können zusammen mit der Heimleitung die Finanzierungsfragen besprochen werden. In bestimmten Fällen (siehe "Aufenthaltsvereinbarung") wird auf den Eintrittstermin eine Vorschussleistung erhoben.
- Aufgrund negativer Erfahrungen sind wir gezwungen, uns an folgende Regelung zu halten: Ist eine Rechnung nicht zehn Tage nach der 1. Mahnung beglichen (und das Geld am 12. Tag ab Mahnungsdatum auf unserem Konto), werden 5% Verzugszinsen fällig. Mit der Unterzeichnung der Aufenthaltsvereinbarung erklären sich die Unterzeichnenden auch bereit, dass der Schuldner allfällige Kosten, die dem Heim durch den Beizug einer Inkassostelle oder eines Rechtsanwaltes entstehen, vollumfänglich übernimmt. Dieser Beizug geschieht ab dem 20. Tag nach dem 1. Mahnungsdatum für eine offene Rechnung.

2.2 Verantwortung im Zusammenleben

- Sie sorgen grundsätzlich selber für die tägliche Instandhaltung Ihres Zimmers und unterhalten Ihre eigenen Mobilien selbst.
- Für Ihre persönliche Hygiene sind Sie im Rahmen Ihrer Kräfte und Möglichkeiten grundsätzlich selbst verantwortlich.
- Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der anderen Bewohnerinnen und Bewohner wird vorausgesetzt und ist die Grundlage für ein angenehmes Zusammenleben.
- Alle Ihre Wäschestücke müssen mit Ihrem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen gekennzeichnet sein.
- Haustiere sind nach Möglichkeit und in Absprache mit der Heimleitung erlaubt und erwünscht.
- Das Rauchen auf den Zimmern und in den Gängen ist verboten. Das Abbrennen von Kerzen ist in allen Zimmern nicht gestattet.
- Es kann den Bewohnern ein Zimmerschlüssel abgegeben werden (kein generelles Anrecht), der zugleich auch als Hausschlüssel dient. Da das Heim über eine Schliessanlage verfügt, muss bei Verlust des Zimmerschlüssels eine Taxe erhoben werden. Schlüsselverluste sind sofort der Heimleitung zu melden.
- Bei Abwesenheit bitten wir Sie dringend, sich vorher bei den jeweiligen Stationsleitungen abzumelden.
- Es ist den Bewohnern untersagt, jegliche Art von Waffen im Zimmer aufzubewahren oder auf sich zu tragen.

2.3 Versicherungen

Das Heim haftet nicht für Schäden und Verluste bei Ihrem persönlichen Mobiliar, Ihren Wertsachen und Ihrem Bargeld und empfiehlt deshalb den Abschluss einer entsprechenden Hausratversicherung.

Sie verpflichten sich, Ihre Kranken- und Unfallversicherung auf eigene Kosten weiterzuführen, ebenso Ihre Privathaftpflichtversicherung (oder dass Sie vor dem Heimeintritt eine abschliessen). Auf Verlangen ist das Heim berechtigt, in die Versicherungspolice Einsicht zu nehmen

3. Taxtabelle und Taxanpassungen

Taxtabelle

Die Hoteltaxen und die Pflege- und Betreuungstaxen werden von der Heimleitung festgesetzt, ebenso die Tarife für Sonderleistungen. Die Taxen basieren auf der Vollkostenrechnung (inklusive Investitionen, Amortisation und Eigenkapitalverzinsung). Die jeweils gültige Taxtabelle ist massgebend für die Rechnungsstellung des Heims.

Taxanpassung

Wenn Sie nicht innert Monatsfrist gegen eine Taxanpassung schriftlich Einwendungen erheben, so gilt diese von Ihnen als genehmigt.

4. Zimmerwechsel und Vertragsänderungen

Zimmerwechsel

Wenn die Leitung es als notwendig erachtet oder aus erklärbaren betrieblichen Gründen können Sie in eine andere Wohnform und allenfalls in ein Mehrbettzimmer verlegt werden. Ein solcher Zimmerwechsel gilt nicht als Vertragsänderung.

Vertragsänderungen

Die abgeschlossene Aufenthaltsvereinbarung kann nur im gegenseitigen Einverständnis oder unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden. Hingegen gelten die aktuell gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit als verbindlich. Grössere Anpassungen werden kommuniziert. Aktuelle Exemplare liegen öffentlich auf oder können im Büro bezogen werden.

5. Vertragsauflösung

Vertragsauflösung durch Kündigung

- Sie können den Heimvertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats auflösen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie am letzten Tag vor der Kündigungsfrist beim Heim eingegangen ist. Bei Vertragsauflösung durch Kündigung wird die Abwesenheitsreduktion auf die Hoteltaxe ab Austrittstag gewährt.

Alters- und Pflegeheim TABOR
Allgemeine Vertragsbedingungen zur Aufenthaltsvereinbarung

- Von der Heimleitung kann die Kündigung unter denselben Form- und Zeitvorschriften ausgesprochen werden, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner
 - aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist,
 - den Verpflichtungen aus dem Heimvertrag nicht nachkommt,
 - den Betrieb und das Zusammenleben im Heim erheblich stört.
 - Werden ein Depot und/oder Rechnungen nicht bezahlt, kann die Heimleitung fristlos kündigen, ebenso bei mutwilligem schwerem Stören des Zusammenlebens.

Vertragsauflösung im Todesfall

- Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Todestag. Ihre persönlichen Effekten müssen auf die Beendigung des Vertrages hin von den Erben oder zuständigen Personen abgeholt werden.
- Im Todesfall wird vom Folgetag an während vierzehn Tagen die Hoteltaxe abzüglich der Abwesenheitsvergütung belastet. Diese Belastung erfolgt in jedem Fall, auch wenn das Zimmer früher geräumt wird.

6. Datenschutz, Verbindlichkeit und Beschwerdeweg

Datenschutz

Sie sind damit einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten und Angaben über Ihren Gesundheitszustand von uns erhoben, in Papierform oder elektronisch aufbewahrt und gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Ihrer Krankenkasse im Rahmen der monatlichen Rechnungen über die Pflegeleistungen Unterlagen zugestellt oder zur Einsicht vorgelegt werden. Darin sind Daten über Ihren Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Heim aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.

Verbindlichkeit

Die jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind zusammen mit der aktuell gültigen Taxtabelle Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung.

Beschwerdeweg

Bei Konflikten ist in erster Linie eine Lösung in gegenseitigem Einvernehmen zu suchen. Wenden Sie sich an die Heimleitung.

Kann keine Einigung erzielt werden, wenden Sie sich bitte an die Trägerschaft des Heims.

Anwendbares Recht: Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand: Soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen Anwendung finden, sind für Streitigkeiten ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Heimes zuständig.

Letzte Aktualisierung der Allgemeinen Vertragsbedingungen: 01.09.2009; ersetzt alle früheren Ausgaben.

ALTERS- UND PFLEGEHEIM
TABOR